

# RS Vwgh 1994/6/29 92/03/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §64 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/15 89/02/0050 3

## Stammrechtssatz

Hat eine Straferberufung gegen die in einer Bescheidausfertigung enthaltenen mehreren Schuldaussprüche, Strafaussprüche und Kostenaussprüche hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung zur Gänze Erfolg, hinsichtlich anderer aber nicht, so ist hinsichtlich der letzteren eine Kostenvorschreibung im Grunde des § 64 Abs 1 VStG zulässig (Hinweis E 5.11.1980, 3096/80, VwSlg 10284 A/1980).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992030269.X07

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)